

Vorlagebericht

Amt für öffentl. Sicherheit und Ordnung Weiß, Wolfgang, Verw.-Fachwirt	Nummer: AföSuO/052/2022 Datum: 15.03.2022 Aktenzeichen:
---	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	23.03.2022	öffentlich

Betreff:**Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde
(Hundehaltungsverordnung - HVO) - Neuerlass****Sachdarstellung, Begründung:**

Die Stadt Burglengenfeld hat eine Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HVO). Diese wurde am 24.08.2007 erlassen und gilt 20 Jahre. In dieser ist unter § 2 der HVO die Anleinpflcht, speziell für das Stadtgebiet Burglengenfeld innerhalb der geschlossenen Ortslage, geregelt.

Da es aber auch Vorfälle außerhalb des Stadtgebiets von Burglengenfeld gab, wurde dazu eine Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HVO) am 19.05.2011 erlassen.

Aufgrund der jüngsten Ereignisse mit frei umherlaufenden Hunden und unter anderem auch einem Beißvorfall wurden beide Verordnungen genauer überprüft und mussten angepasst werden.

Mit der Bekanntmachung dieser Verordnung werden die Hundehaltungsverordnung – HVO vom 24. August 2007 und die Verordnung zur Änderung der Hundehaltungsverordnung – HVO vom 19. Mai 2011 aufgehoben.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die der Anlage beigefügte Hundehaltungsverordnung - HVO. Mit der Bekanntmachung dieser Verordnung werden die Hundehaltungsverordnung - HVO vom 24. August 2007 und die Verordnung zur Änderung der Hundehaltungsverordnung - HVO vom 19. Mai 2011 aufgehoben.

Anlagen:

Hundehaltungsverordnung Neu ab dem 23.03.2022

**Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit
vor Gefahren durch Hunde
(Hundehaltungsverordnung – HVO)
Vom**

Die Stadt Burglengenfeld erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) geändert worden ist, folgende Verordnung:

**§ 1
Verordnungszweck**

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

**§ 2
Anleinplicht**

(1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straße und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde in allen öffentlichen Anlagen insbesondere in Parkanlagen, Sportplätzen und ähnlichen der Erholung der Bevölkerung dienenden öffentlichen Grundstücken sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage stets an einer reißfesten Leine von höchstens 1,20 m Länge zu führen.

Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(3) Außerhalb der in Absatz 2 genannten Orte und im Außenbereich sind Kampfhunde und große Hunde bei Annäherung an Passanten, Radfahrer oder an andere Hunde anzuleinen. Eine solche Annäherung liegt bei einer Entfernung von weniger als zehn Meter vor; dies gilt auch für unübersichtliche Stellen.

(4) Von Kinderspielplätzen, Kindergärten, Schulanlagen sowie Freibadeplätzen sind **Kampfhunde und große Hunde** fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.

(3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, Böschungen und Grünstreifen.

(4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(5) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

(6) Die Anleinpflcht bei Freibadeplätzen gilt nur während des Badebetriebes.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von der Leinenpflicht nach § 1 sind:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,

- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- f) brauchbare Jagdhunde, während der befugten Jagdausübung gem. dem BayJG eingesetzt werden

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. als dafür verantwortliche Person entgegen dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage umherlaufen lässt, ohne ihn an der erforderlichen Leine zu halten.
- 2. den Hund in den genannten Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen;
- 3. entgegen dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund auf einem Kinderspielplatz, Kindergarten, einer Schulanlage sowie Freibadeplätzen mit sich führt.
- 4. entgegen dieser Verordnung Hunde im Außenbereich bei Annäherung an Passanten, Radfahrer oder an andere Hunde nicht anleint.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Mit der Bekanntmachung dieser Verordnung werden die Hundehaltungsverordnung – HVO vom 24. August 2007 und die Verordnung zur Änderung der Hundehaltungsverordnung – HVO vom 19. Mai 2011 aufgehoben.

Burglengenfeld, den

Stadt Burglengenfeld

Siegel

Thomas Gesche
1. Bürgermeister